



Antragsteller, Firma, Stempel

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

- für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund
- einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO

Antrag bitte zurücksenden an

Landratsamt Ludwigsburg
Straßenverkehrsamt
Hindenburgstraße 40

71638 Ludwigsburg

Anlagen:

- Streckenskizze (2-fach)
- Erklärung des Veranstalters
- Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung

Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Veranstalter	
ggf. Verantwortlicher	Telefon
Anschrift	

die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Art und Anlass der Veranstaltung		
Ort (Gemeinde)		Tag
Zeitraum (Uhrzeit von/bis)		Start und Ziel (Ort)
Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer:	Fahrzeuge:	Personen:
Festwagen:	Musikkapellen:	Pferde:
Streckenverlauf (Streckenbezeichnung)/Flächen, auf denen öffentlicher Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird (Lageplan mit Streckenplan beilegen)		
Ferner wird beantragt		
<input type="checkbox"/> der Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO (Verkehrsbeschränkung bzw. Verkehrsverbote) in der		
Straßenbezeichnung: (Straßenname)		
Straßenzug bzw. Streckenbezeichnung (Bundesstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung Nr.) zwischen km und km:		
Streckenlänge:		
Art der Verkehrsbeschränkung:		
Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung) – Streckenskizze anliegend:		

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters/Verantwortlichen

(Veranstalter)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An das
Landratsamt Ludwigsburg
Straßenverkehrsamt
Postfach 760

71607 Ludwigsburg

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

.....
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. §16 bis 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

Erläuterungen zu der Veranstaltererklärung

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem **Veranstalter** erteilt. Sie beinhaltet u.a. die Bedingungen und Auflagen der Straßenbaubehörde. Parallel ergeht eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen usw.) an den zuständigen **Straßenbaulastträger**. Für Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden selbst, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen das Landratsamt.
2. Die Kosten der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen bzw. der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen, soweit der Straßenbaulastträger nicht auf einen Kostenersatz verzichtet.
3. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen:
 - a. Der Straßenbaulastträger (Gemeinden oder Straßenbauamt) setzt die verkehrsrechtliche Anordnung selbst um.
 - b. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung einer *Fachfirma*. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.
 - c. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung des *Veranstalters*. Die Kontrolle erfolgt auch in diesem Fall durch den Straßenbaulastträger.
4. In welcher Form (s.o. Ziffer 3 a, b oder c) die verkehrsrechtlichen Anordnungen umgesetzt werden, ist zwischen dem Veranstalter und dem Straßenbaulastträger zu vereinbaren.
5. Soweit Kosten für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie Sondernutzungsgebühren anfallen, werden diese vom Straßenbaulastträger direkt beim Veranstalter erhoben.

Bitte diesen Vordruck verwenden

Veranstaltungen auf Straßen gem. § 29 Abs. 2 StVO

Stadt/Gemeinde _____

Veranstaltung: _____ Datum: _____

I. Stellungnahme des Straßenbaulastträgers nach § 29 Abs. 2 StVO

- Gegen die Veranstaltung bestehen keine Bedenken
- Gegen die Veranstaltung bestehen folgende Bedenken:

II. Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung der Verkehrsbehörde:

Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Beschilderung gem. § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO kann vom Straßenbaulastträger nicht auf einen Dritten (z.B. Veranstalter) übertragen werden. Gem. § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg kann die Straßenbaubehörde ihre Zustimmung nach § 29 Abs. 2 StVO allerdings unter der Bedingung/Auflage erteilen, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung ersetzt werden müssen. In diesem Fall muss der Veranstalter eine Kostenübernahmeerklärung abgeben (s.u. Ziffer 1). Die Zuständigkeit für Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen kann der Gemeinde mit deren Einvernehmen übertragen werden (s.u. Ziffer 2).

1. Gemeindestraßen:

- Die Gemeinde lehnt die Verantwortung für die Beschilderung ab (in diesem Fall muss die Verkehrsbehörde die Erlaubnis für die Veranstaltung versagen).

Eine Kostenübernahmeerklärung des Veranstalters ist:

- notwendig nicht notwendig (die Kosten werden von der Gemeinde übernommen)

2. Kreis-, Landes-, Bundesstraßen:

- Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen nach § 45 Abs. 5 Satz 3 StVO, dass ihr die Verpflichtung zur Ausführung der verkehrsrechtlichen Anordnung für ihr Gemeindegebiet vom Straßenbaulastträger übertragen wird.

Eine Kostenübernahmeerklärung des Veranstalters ist:

- notwendig nicht notwendig (die Kosten werden von der Gemeinde übernommen).

- Das Einvernehmen für den Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnung für das klassifizierte Straßennetz wird versagt.